

RS UVS Oberösterreich 2001/06/08 VwSen-107609/13/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.2001

Rechtssatz

Für die Beurteilung des Tatvorwurfs nach § 7 Abs.1 und 2 StVO 1960 ist auch auf die Straßenverhältnisse (Kurvenverlauf, Straßenzustand, Breite und Fahrgeschwindigkeit) Bedacht zu nehmen.

Schlagworte

Rechtsfahrgebot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at